

Verrechnung von Aufwendungen mit der Abwasserabgabe

§ 10 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz :

„Für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 18 b WHG entspricht oder angepasst wird, gilt Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist.“

→ D.h. verrechenbar sind alle Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung von „Zuführungsanlagen“ mit der Abwasserabgabe, die in den 3 Jahren vor der Inbetriebnahme geschuldet wird.



Begriff der „Zuführungsanlage“ nach § 10 Abs. 4 AbwAG

Die Verrechnung nach § 10 Abs. 4 gilt für die Investitionen zur **Errichtung** oder **Erweiterung** von **Sammelkanalisationen**, die bereits **vorhandene Einleitungen** einer ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung zuführen.

Insbesondere gemeint sind damit:

- die Aufgabe sog. Bürgermeisterkanäle durch deren Anschluss an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen,
- die Aufgabe kleinerer oder sanierungsbedürftiger Kläranlagen durch Überleitung der dort bisher zu behandelnden Abwässer zu einer besser reinigenden Kläranlage und
- der Anschluss bisher über Kleinkläranlagen, Versickerungsanlagen etc. entsorgter Hausanschlüsse an eine zentrale Kanalisation und Abwasserbehandlung.

Nicht verrechnungsfähig sind die erstmalige Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten sowie die Wartung, Sanierung und Instandhaltung vorhandener Kanäle.



Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2004

„Aufwendungen für Entwässerungskanäle, die das Abwasser vorhandener Einleitungen i.S. von § 10 Abs. 4 AbwAG einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, dürfen nicht nur mit der Abwasserabgabe für die wegfallenden Einleitungen, sondern auch mit der Abwasserabgabe für Einleitungen der **bestehenden Abwasserbehandlungsanlage, an die zugeführt wird**, verrechnet werden.“

- Den Investitionen in Kanalbaumaßnahmen steht nun ein erheblich größeres Verrechnungsvolumen gegenüber, da die Abwasserabgabe für die bestehende Abwasserbehandlungsanlage regelmäßig wesentlich höher ist als die Abgabe für die wegfallenden Einleitungen.



Offene Punkte:

- Stellungnahme des MUNLV zum Umgang mit dieser Thematik steht noch aus.
- Anträge auf Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG sind zwar gestellt, aber nur in Bezug auf die Abwasserabgabe für die wegfallende Einleitung (idR Kleineinleitungen, so dass die Höhe der zu verrechnenden Investitionen nicht angegeben wurde)



Weitere Vorgehensweise und Berücksichtigung bei der Veranlagung

1. Zusammenstellung der getätigten Investitionen unter Verwendung der Formblätter für die Verrechnung nach § 10 Abs. IV AbwAG und Weiterleitung der Unterlagen an den WV
2. Antragstellung an das LUA durch den WV



3. Berücksichtigung bei der Veranlagung

- Interne Abstimmung über die unterschiedlichen Möglichkeiten ist erfolgt
- Vorschlag des Wupperverbandes:

Abzug der getätigten und verrechneten Investitionen vom Gesamtbeitragsbedarf

- Fortführung des genossenschaftlichen Systems
- Gleiche Systematik wie bei der sonstigen Verrechnung von Abwasserabgabe
- Einfache Handhabung
- Verrechnung kommt allen Mitgliedern zugute



4. Diskussion des Vorschlags in den Mitgliedskommunen
November 2005 – Februar 2006

5. Termin im Februar 2006 zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise



Probleme bei direkter Erstattung von verrechneten Investitionen an die Kommunen

- Beispiel: Bei einem Gemeinschaftsklärwerk können mehrere Kommunen verrechnungsfähige Aufwendungen geltend machen. Ist die noch zu verrechnende Abwasserabgabe nicht ausreichend die gesamten Investitionen zu verrechnen, ist eine Entscheidung über die Verteilung schwierig
- bei vollständiger Verrechnung der Abwasserabgabe durch Investitionen des WV keine Vorteile für die Kommune

